



Gemeinderat

Präsidialverfügung vom 27. November 2025

Traktandum

D-Geschäft | Bau & Immobilien

7.2.4 Verrechnung

Siedlungsentwässerung; Festsetzung der Siedlungsentwässerungsgebühren per 1. Januar 2026

Präsidialverfügung vom 27. November 2025

Sachverhalt

Die Abwassergebühren der Gemeinde Hedingen, bestehend aus Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren, werden durch das kantonale Gewässerschutzgesetz sowie die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Hedingen vom 12. Juni 2003 geregelt. Die Gebühren sollen die jährlichen Kosten für die Siedlungsentwässerung verursachergerecht decken. Als Grundlage für die Gebührenerhebung bildet dabei die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, ebenfalls vom 12. Juni 2003.

Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen, einschliesslich der Infrastruktur für Kanalisation und Kläranlagen. Diese Gebühren werden von den Eigentümern neu bebauter Grundstücke erhoben und sind darauf ausgerichtet, die Kosten der Erschliessung und den Ausbau der Entwässerungsinfrastruktur anteilig zu decken.

Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken und setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Die Grundgebühr, die auf der gewichteten Fläche des Grundstückes in Quadratmetern basiert und so die Grösse der entstehenden Belastung durch das Abwasser widerspiegelt.
- Die Mengengebühr, die auf dem Verbrauch von Trinkwasser in Kubikmetern basiert und damit die tatsächliche Nutzung der Entwässerungsinfrastruktur in Abhängigkeit vom Wasserverbrauch abbildet.

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt, wobei die Höhe der Gebühren die voraussichtlichen Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie Investitionen in die Infrastruktur abdecken muss.

Die letzte Gebührenanpassung wurde im Jahr 2017 vorgenommen. Dabei wurden die Anschlussgebühren von CHF 16 auf CHF 12 exkl. MWST gesenkt, während die Grundgebühr von CHF 0.10 auf CHF 0.07 exkl. MWST reduziert wurde. Die Mengengebühr hingegen wurde von CHF 0.95 auf CHF 1.15 exkl. MWST erhöht. Diese Änderungen sollten ursprünglich dazu beitragen, die Abwassergebühren im Einklang mit den damals prognostizierten Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen zu halten.

Die Siedlungsentwässerungsgebühren sollen während einer Zeitspanne von 10 Jahren prognostiziert werden. Als Grundlagen dienen die Investitionsvorhaben und die betrieblichen Gesamtkosten der Siedlungsentwässerung. Investitionen sind sowohl für die Erneuerung und Erweiterung der Kanalisationsinfrastruktur wie auch für die anteilmässigen Kostenbeteiligung der Abwasseranlage (ARA) Zwillikon notwendig.

In den kommenden 10 Jahren ist ein Ersatzneubau der ARA Zwillikon geplant und bedeutet anteilmässig sehr hohe Investitionskosten für die Gemeinde Hedingen.

Deckung der jährlichen Kosten:

Die festzulegenden Abwassergebühren haben zum Ziel, die Gesamtkosten der Entwässerung zu decken, einschliesslich der Betriebskosten, Wartung, Sanierung sowie Investitionen in die notwendige Infrastruktur. Insbesondere die geplanten Investitionen in die Kläranlage Zwillikon sowie die Sanierung von Altsystemen erfordern eine ausreichende finanzielle Basis. Die Gebühren sind so anzupassen, dass die langfristige Finanzierbarkeit der Entwässerungsinfrastruktur gewährleistet wird.

Einfluss der baulichen Entwicklung auf die Gebührenerhebung:

Ein entscheidender Faktor, der die Gebührenerhebung beeinflusst, ist die begrenzte Möglichkeit für neue Bauprojekte in der Gemeinde Hedingen. Durch die Erschöpfung der Baulandflächen ist die Erweiterung der Bebauung nicht mehr in gleichem Masse möglich. Die kantonale Raumentwicklung sieht daher eine Verdichtung nach innen vor, was bedeutet, dass die Zahl der neuen Anschlüsse an die Entwässerungsanlagen tendenziell sinken wird. Dies führt dazu, dass die Einnahmen aus den Anschlussgebühren in den kommenden Jahren voraussichtlich zurückgehen werden. Damit reduziert sich die Möglichkeit, die hohen Investitionskosten durch Anschlussgebühren zu finanzieren. Dieser Rückgang der Anschlussgebühren muss durch eine Anpassung der Benutzungsgebühren ausgeglichen werden.

Langfristige Investitionsstrategie und Schuldenabbau:

Zusätzlich zur Kostensteigerung durch den Betrieb der Abwasseranlagen muss die Gemeinde langfristig in die Sanierung und den Ausbau der Entwässerungsinfrastruktur investieren. Eine nachhaltige Finanzierung dieser Projekte ist nur durch eine stetige Anpassung der Gebühren möglich. Es ist daher notwendig, die Abwassergebühren in den kommenden Jahren kontinuierlich anzupassen, um sowohl die Investitionen in die Infrastruktur zu finanzieren als auch den Schuldenabbau der Gemeinde zu berücksichtigen.

Berücksichtigung der künftigen Entwicklung der Gebührenpolitik:

In Anbetracht der oben genannten Faktoren ist eine langfristige Perspektive bei der Festlegung der Abwassergebühren erforderlich. Dies bedeutet, dass die Benutzungsgebühren in den kommenden Jahren stärker angepasst werden müssen, um den Rückgang der Anschlussgebühren und die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur auszugleichen. Gleichzeitig muss die Gebührenpolitik transparent gestaltet werden, um den Bürgern die Notwendigkeit der Anpassungen zu vermitteln.

Erwägungen

Einfluss des Rückgangs der Anschlussgebühren:

Die gesunkene Anzahl von Neubauten und Anschlussgebühren führt dazu, dass ein grösserer Teil der Finanzierungslücke durch die Benutzungsgebühren geschlossen werden muss. Die Anschlussgebühren sind stark rückläufig, da die Gemeinde kaum noch neue Baulandflächen zur Verfügung stellen kann und eine Verdichtung in bestehenden Quartieren ansteht. Diese Entwicklung bedeutet, dass die Anpassung der Benutzungsgebühren für die Deckung der Kosten umso dringlicher wird. Das bedeutet, dass die Grundgebühr und die Mengengebühr in den kommenden Jahren einen höheren Anteil an der Finanzierung tragen müssen. Die Anschlussgebühr liegt aktuell bei CHF 12. Ab dem 1. Januar 2026 ist die Anschlussgebühr je Quadratmeter gewichtete bzw. massgebende Fläche exkl. MWST wieder auf die ursprüngliche Höhe von CHF 16 exkl. MWST zu erhöhen.

Notwendigkeit einer schrittweisen Gebührenerhöhung ab 2026:

Aufgrund der steigenden Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen sowie der erforderlichen Investitionen wird eine schrittweise Erhöhung der Gebühren ab dem Jahr 2026 notwendig. Die jährliche Erhöhung soll sicherstellen, dass die Gemeinde die Kosten über die Benutzungsgebühren decken kann. Insbesondere müssen auch zukünftige Investitionen wie die geplante Erweiterung und Erneuerung der Kläranlagen sowie die Sanierung von Abwasserleitungen berücksichtigt werden.

Anpassung der Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten:

Um die sinkenden Anschlussgebühren auszugleichen, müssen die Benutzungsgebühren angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Grundgebühr, die künftig stärker gewichtet werden muss, da die Fläche des Grundstücks weiterhin eine zentrale Rolle bei der Bestimmung der Abwasserkosten spielt. Zudem wird die Mengengebühr, die sich an den Trinkwasserverbrauch anlehnt, weiterhin eine wichtige Grundlage zur Kostendeckung darstellen. Die Anpassung dieser Gebühren muss so erfolgen, dass sie sowohl die laufenden Betriebs- und Wartungskosten als auch die Finanzierung von zukünftigen Investitionen in die Entwässerungsinfrastruktur sicherstellt. Die Grundgebühr liegt aktuell bei CHF 0.07 und ist ab dem 1. Januar 2026 je Quadratmeter gewichtete bzw. massgebende Grundstücksfläche exkl. MWST auf CHF 0.12 zu erhöhen. Die Mengengebühr liegt aktuell bei CHF 1.15 und ist ab dem 1. Januar 2026 pro bezogenem Kubikmetern Trinkwasser exkl. MWST auf CHF 2.00 zu erhöhen.

Konsultation beim Preisüberwacher:

Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz PüG). Gemäss Gesetz muss die zuständige Behörde der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers i.S.v. Art. 14 PüG zwingend nachkommen. Die Einholung der Stellungnahme des Preisüberwachers hat vorgängig zu erfolgen, d. h. die zuständige Behörde muss den Preisüberwacher rechtzeitig anhören und darf ihn nicht erst zu einem Zeitpunkt kontaktieren, wenn die Entscheidungsbildung in der Behörde schon abgeschlossen ist. Dies erlaubt der zuständigen Behörde in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers über die Gebühren definitiv zu entscheiden. Die Abteilung Bau & Immobilien hat die Anhörungspflicht an den Preisüberwacher wahrgenommen. Der Preisüberwacher hat den Vorschlag der Gemeinde Hedingen überprüft und seine Stellungnahmen am 3. November 2025 schriftlich erteilt. Der Preisüberwacher beantragt der Gemeinde u.a.:

- Die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % zu verändern
- Die Gebührenerhöhung auf maximal 30 % zu beschränken.

Der Preisüberwacher berücksichtigt leider keine langfristige Planung und fokussiert sich nur auf die aktuelle Ist-Situation. Wenn wir die Preisanpassungen nur in 30 %-Schritten vornehmen, gerät die Spezialfinanzierung in eine unverhältnismässig hohe Fremdverschuldung. Dem Gemeinderat ist es wichtig, die zukünftige Fremdverschuldung möglichst zu begrenzen.

Die Gemeinde Hedingen anerkennt die Stellungnahme des Preisüberwachers und kann dessen Vorschläge aus einer kurzfristigen Perspektive nachvollziehen. Allerdings und in Anbetracht der langfristigen Aussicht und die grosse erwartete Verschuldung für die Abwasserspezialfinanzierung unserer Gemeinde, beantragt der Vorsteher Tiefbau und die Vorsteherin Finanzen die Empfehlung vom Preisüberwacher in diesem Fall nicht zu folgen, sondern die Festlegung der Abwassergebühren gemäss oben erwähnten Vorschlägen per 1. Januar 2026 umzusetzen.



Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Notwendigkeit der beabsichtigten Gebührenanpassung ab 1. Januar 2026 wird gemäss den Ausführungen in den Erwägungen zugestimmt.
2. Der Gemeinderat hat von der Stellungnahme des Preisüberwachers Kenntnis genommen und entscheiden, in diesem Fall der Empfehlungen nicht zu folgen. Der Entscheid des Gemeinderates ist auf der Publikation zu erwähnen.
3. Die einmalige Anschlussgebühr von je Quadratmeter gewichtete bzw. massgebende Fläche ist ab dem 1. Januar 2026 von CHF 12 auf CHF 16 exkl. MWST zu erhöhen.
4. Die Grundgebühr je Quadratmeter gewichtete bzw. massgebende Fläche ist ab dem 1. Januar 2026 von CHF 0.07 auf CHF 0.12 exkl. MWST zu erhöhen.
5. Die Mengengebühr pro bezogenem Kubikmeter Trinkwasser ist ab dem 1. Januar 2026 von CHF 1.15 auf CHF 2.00 exkl. MWST zu erhöhen.
6. Die Abteilung Bau & Immobilien wird beauftragt den Preisüberwacher über den Entscheid des Gemeinderates zu informieren.
7. Dieser Beschluss bedarf der rechtsmittelfähigen Publikation. Die Gemeindeschreiberin wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
8. Mitteilung an:
 - ☐ Swissplan
 - ☐ Preisüberwacher
 - ☐ Finanzen
 - ☐ Gemeindeschreiberin
 - ☐ Abteilungsleiter Bau- und Immobilien (Akten)

GEMEINDERAT HEDINGEN

Ruedi Fornaro
Gemeindepräsident

Suzana Sturzenegger
Gemeindeschreiberin

Versand: